

Satzung des Schulausschusses der Evangelischen Grundschule Frankenthal

1. Grundsatz

Der Evangelische Schulverein im Landkreis Bautzen e.V. (im Folgenden „Schulverein“) ist Rechtsträger der Evangelischen Grundschule Frankenthal (im Folgenden „Schule“). Er ist für alle rechtlichen, finanziellen und personellen Angelegenheiten verantwortlich. Er sorgt für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und für die Führung der Einrichtung nach der Satzung des Schulvereins.

2. Schulausschuss

Zur Koordinierung und Stärkung der Zusammenarbeit von Kirchgemeinde und Schulverein wird der Schulausschuss gebildet. Er hat beratende Funktion und ist zu grundlegenden Belangen der Schule anzuhören.

3. Arbeit des Schulausschusses

a. Zusammensetzung

Dem Schulausschuss sollen sieben stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- der für Frankenthal zuständige Pfarrer der Kirchgemeinde
- der Leiter der Schule
- der Leiter des Bereichs Nachmittagsbetreuung
- zwei vom Kirchenvorstand ernannte Vertreter der Kirchgemeinde
- ein Vertreter der Geschäftsstelle des Schulvereins
- ein weiterer vom Vorstand des Schulvereins ernannter Vertreter.

Zu den Sitzungen können auch Gäste und Berater eingeladen werden.

b. Vorsitz

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Schulausschusses. Er muss Mitglied im Schulverein sein.

c. Geschäftsordnung

Der Schulausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder die Geschäftsstelle des Schulvereins. Über die Beratung wird Protokoll geführt, welches dem Vereinsvorstand spätestens nach 14 Tagen zuzustellen ist.

d. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Schulausschusses gehören insbesondere

- die gegenseitige Information und Abstimmung zu aktuellen Themen und Terminen zwischen Kirchenvorstand, Schule und Schulverein
- die Mitwirkung bei Überarbeitungen der pädagogischen Konzeption und der Hausordnung
- die Beratung über die Umsetzung des inhaltlichen Konzeptes
- die Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Vorhaben und grundsätzlichen Fragen des Schullebens, z.B. die Empfehlung zur Auswahl der neu aufzunehmenden Schüler und die Höhe des Schulgeldes
- die Regelung von praktischen Fragen des Zusammenwirkens
- die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere bei gemeinsamen Veranstaltungen

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Vorstands des Schulvereins in Kraft, nachdem die Satzung des bisherigen Schulvorstands aufgehoben und die bisherigen Mitglieder entlastet worden sind. Änderungen der Satzung und ihre Aufhebung obliegen dem Vorstand des Schulvereins.

Gaußig, am